

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Zwölf Anträge des Abgeordneten Mölling aus Oldenburg,
die Verfassung betreffend**

Mölling, Georg Friedrich Philip

Jever, 1848

Zehnter Antrag.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82122)

Eid gedacht, wenn er seinem Dienste treulos wurde? Es ist natürlich, daß der Eid, ein Act der Form, sobald geleistet, wieder vergessen wird. Dinehin findet der Eidbruch keine Strafe.

Folgende wird alsdann kein Landesherr auf die Verfassung ferner zu beeidigen sein. Die über ihre Aufrechthaltung auszustellende Verpflichtungsurkunde wird eben so völlig genügen, als die Bestallung des Staatsdieners, in welcher ihm aufzugeben, der Verfassung und seinem Amte treu zu sein.

Neunter Antrag.

Kein Staatsdiener darf einen andern Titel haben, als der zur Bezeichnung seines Amtes dient. Amt und Amtstitel verleihen weder Rang noch bürgerliche Auszeichnung irgend einer Art.

Begründung:

Gerechtfertigt durch den Einfluß, den die Fürstenmacht durch Verleihung von Titel und Rang auf die Staatsdienerschaft bisher genommen, durch Neid, Eifersucht und Titelsucht, durch alle Gehässigkeiten und Lächerlichkeiten, welche dieses corrupirende System bisher hervorgerufen. Wer Rang, Würde und Ansehn durch sein Amt will, muß sie durch dessen Verwaltung suchen.

Zehnter Antrag.

Die Kirche, vom Staate getrennt, wird den Gemeinden zurückgegeben; die Schulen, von der Kirche getrennt, zu Staatsanstalten erhoben.

Begründung:

Daß die Kirche im oder zum Staate eine andere Stellung haben müsse, darin ist man allseitig so ziemlich einverstanden. Trennung der Kirche vom Staate ist gegenwärtig der allgemeine Ruf, dem indeß sehr verschiedene Gründe unterliegen mögen. — Die Geistlichkeit ruft es, weil sie stets darnach gestrebt hat, die Kirche ganz vom Staate unabhängig zu machen; sie möchte daß die Kirche gänzlich außerhalb des Staates stehe, und mit demselben durch irgend kein äußeres Band mehr in Verbindung stehe.

Das ganze Kirchengut würde dann der Kirche folgen, ein unveräußerliches sein, die Verwaltung der Kirche ihr allein angehören. Die Weltlichen wollen, daß sie allerdings in und unter dem Staate stehe, aber auch, wie auch andere weltliche Gemeinden, eine Verfassung unter der Oberaufsicht des Staates erhalte, daß den Kirchenbeamten alle weltlichen Geschäfte abgenommen werden, (z. B. die vielen Registerführungen) daß die Diener der Kirche fortan nur dieser allein dienen und das kirchliche Bedürfnis im Staate befriedigen. Die Trennung der Kirche vom Staate kann daher nie eine absolute werden; und müssen beide, wenn man sich so ausdrücken darf, in ihrer eignen Sphäre wandeln und die Beziehungen scharf bezeichnet sein, in denen sie sich bewähren, allenfalls durchdringen. Skizzierte Andeutungen möchten dies einigermaßen verständlicher machen:

1) Die Kirchen bilden ihre Gemeinden wie auch die weltlichen.

2) Sie haben darin Selbstverwaltung, so daß auch die Gemeindeglieder ihre Seelsorger, Prediger, Beamten wählen.

3) Sie erhalten eine Verfassung (Presbyterial = Synodalverfassung), damit sie sich in der Zeit fortbewegen und mit ihr entwickeln können. Wie sehr der Mangel einer solchen Verfassung der Kirche bisher geschadet und sie in gänzlichen Stillstand hat versinken lassen, ist erst erkannt, nachdem sie vielfach in gänzlichen Verfall gerathen.

4) Das Kirchengut gehört der Kirchengemeinde. Aus ihm werden die Seelsorger, Prediger und Kirchenbeamten fest besoldet. Alle bisherigen Accidentien und Nebeneinnahmen werden aufgehoben. (Der vielfache Mißbrauch, zu welchem jene Einnahmen führen, ist wohl überall lang, und tief gefühlt). Uebrigens wird das Kirchenvermögen zu den Zwecken der Kirchengemeinde verwendet.

5) Die Diener der Kirche dienen fortan nur dieser. Alle weltlichen Geschäfte (Tauf-, Kopulations-, Sterberegister, Kirchenrechnungsführung) werden ihnen abgenommen.

6) Dem Staate steht das Oberaufsichtsrecht zu, das sich in mannigfacher Beziehung äußert, namentlich in der Bestätigung gewählter Kirchendiener, der Vigilanz über das Kirchenvermögen, und dessen verfassungsmäßiger Verwendung u. s. w.

Die Schule hat mit der Kirche nichts gemein, die bisherige Verbindung beider beruht zur Zeit auf keinem haltbaren Grunde. Sie muß daher aufgehoben werden. Die Schule erzieht Staatsbürger. Sie muß daher Staatsanstalt sein. Der Staat erhält und übernimmt alle Dotationen über Schulen. Er besoldet alle Schulbeamten, wogegen das Schulgeld und alle Gemeindebeiträge gänzlich wegfallen.

Eiliger Antrag.

Die Reichsgewalt bleibt beim Volke. Sie besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die auf drei Jahre aus dem ganzen deutschen Volke gewählt werden.

Begründung:

Die Nothwendigkeit der Reichsgewalt bedarf keiner Darlegung. Sie nur kann das endliche Ziel aller gegenwärtigen Bestrebung sein, die Einheit Deutschland's herbeizuführen. Zugleich ist dies die schwierigste und delicateste Materie der zu gründenden Reichsverfassung. Sie scharf und klar ins Auge zu fassen und ohne Rücksicht auf die Vergangenheit dem Bedürfnisse der Gegenwart angemessen zu formen, ist die Bedingung, durch welche der Fortbestand und die Kraft der Reichsverfassung allein gesichert erscheint. Keine Rücksicht auf das Bestehende und Geschichtliche, keine ängstliche Sorge um Fürstenrechte darf die Ausführung beengen und schmälern. Erhaltung des Bestehenden, so weit es sich mit dem Wohle des deutschen Volks und mit seiner Einheit verträgt, muß hier die alleinige leitende Bedingung sein. Wollen wir die Geschichte fragen! — Sie lehrt mit sonnenheller Schrift, daß kaum wohl je ein Fürst von seinem gewonnenen Rechte ein Bettelchen freiwillig an das Volk abgetreten; vielmehr so viel er gekonnt, dasselbe auf Kosten der Freiheit und Wohlfahrt seines Volkes vermehrt. So entstanden die deutschen Fürstenhäuser allgesammt, wuchsen an Größe, Ansehen und Gewalt. So ist auch ohne Zweifel die Nation wohl im Rechte, wenn sie von der gewonnenen Freiheit auch nicht das Geringste wieder zurückgäbe. Ihre Vertreter würden das ihnen vertraute Recht des Volks wenig achten, wenn sie aus Rücksicht, Furcht, Schwäche das Recht der Fürsten wieder über das Volk stellen.

Die Ausführung der Centralgewalt bietet nur eine Wahl zwischen Fürsten- und Volkswahl. Eine zweite, die zwischen beiden gemischte Gewalt läßt sich kaum hiezu denken. Zuerst:

Der Erbkaiser.

Wohl schmeichelt es den Sinnen und dem Stolze einer großen Nation, wenn wir ihn malen in seiner Machtfülle, gebietend und umfassend die vielen Millionen unsers Volke, sie zu einem Phalanx sammelnd, der wohl keine Macht der Erde zu fürchten hätte. Aber — zuerst die ungeheuern Schwierigkeiten der Wahl! — Wird das Kaiserhaus Oesterreich gewählt, was